

Gemeinde Plüderhausen
Rems-Murr-Kreis

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Plüderhausen hat am 11.11.2025 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	35,00 €,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	55,00 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	65,00 €.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 45,00 €,
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe der in § 1 Abs. 2 genannten Sätze entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten anstelle des in Abs. 1 Nr. 1 genannten Grundbetrags als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 80,00 €.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Ausübung der allgemeinen Stellvertretung eine pauschale Aufwandsentschädigung von 30,00 € je Einsatztag.

§ 4

Betreuungsentschädigung

Die in § 1 Abs. 2 geregelte Entschädigung erhöht sich um jeweils 20 v.H., wenn der ehrenamtlich Tätige Kosten für eine durch die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltliche Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne von § 20 LVwVfG glaubhaft machen kann. Der Anfall der Betreuungs- bzw. Pflegekosten ist nachzuweisen.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2, §§ 3 und 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6

Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 4 GemO am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 01.03.2023 außer Kraft.

Plüderhausen, den

Benjamin Treiber
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.